



DATENSTANDARD ZUR BEREITSTELLUNG IFRS-16-RELEVANTER INFORMATIONEN

„BDL-Datenstandard IFRS 16“

**Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.**

Stand: April 2017

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Markgrafenstraße 19
10969 Berlin

Fon: 030/206337-14

Fax: 030/206337-30

vosseler@leasingverband.de

www.leasingverband.de



BDL-Datenstandard IFRS 16

A) Vorbemerkungen

1. Der vorliegende BDL-Datenstandard IFRS 16 (im Folgenden „Standard“) wurde vom Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. und der FAS AG gemeinsam entwickelt und ist urheberrechtlich geschützt. Er soll die Bereitstellung IFRS-16-relevanter Informationen vom Leasing-Geber an den Leasing-Nehmer erleichtern, indem er ein vereinheitlichtes Datenformat vorgibt.
2. Viele vertragsbezogene Daten, die der Leasing-Nehmer zur Anwendung des IFRS 16 benötigt, werden in den IT-Systemen des Leasing-Gebers auf aktuellem Stand vorgehalten. Insbesondere für Leasing-Nehmer, die nicht über eigene Systeme zur Verwaltung ihrer Miet- und Leasing-Verträge verfügen, kann eine Bereitstellung von Daten durch den Leasing-Geber ein nutzbringender Service sein.
3. Die Einhaltung des Standards bei der Datenbereitstellung ist für alle Beteiligten von Vorteil. Leasing-Geber, Leasing-Nehmer und die Anbieter von Bilanzierungs-Software zur Anwendung des IFRS 16 brauchen sich jeweils nur auf eine einzige Datenspezifikation einzurichten, um Daten an verschiedene Adressaten zu übermitteln bzw. um Daten von verschiedenen Absendern zu beziehen. Dadurch lassen sich erhebliche Effizienzvorteile realisieren und die Kosten der Datenbereitstellung bzw. Datenbeschaffung werden reduziert.
4. Die Bereitstellung IFRS-16-relevanter Daten und die Verwendung dieses Standards durch den Leasing-Geber erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger (ggf. vertraglich spezifizierter) Basis. Ausschließlich der Leasing-Geber entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang er Daten zur Verfügung stellt. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht weder qua Gesetz noch durch IFRS oder sonstige den Leasing-Geber bindende Vorschriften.
5. Der Standard normiert IFRS-16-relevante Rohdaten, die nach den Erfahrungen der Praxis in der Datensphäre des Leasing-Gebers enthalten sein *können*. Nicht jeder Leasing-Geber wird alle in dem Standard erfassten Datenfelder in seinen Systemen bereithalten oder zur Verfügung stellen wollen. Die Weiterverarbeitung der Daten zu IFRS-16-Buchungssätzen obliegt grundsätzlich dem Leasing-Nehmer und ist nicht Gegenstand dieses Standards. Der Leasing-Nehmer wird dazu in aller Regel ergänzende Informationen aus seiner eigenen Datensphäre oder von dritter Seite benötigen.
6. Der Leasing-Geber garantiert – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen – grundsätzlich nicht für die von ihm bereitgestellten Daten.
7. Der Standard ist auf das Mobilien-Leasing zugeschnitten und konzentriert sich auf das Basisgeschäft. Die Bereitstellung weiter reichender Informationen (z. B. zu Sale-and-Lease-back-Geschäften oder zu Subleases) bedarf der individuellen Absprache zwischen Leasing-Geber und Leasing-Nehmer.
8. Der Rechtsstand des Standards ist 05.04.2017. In Abhängigkeit von Änderungen der Rahmenbedingungen (z. B. hinsichtlich des Inhalts von IFRS 16, seiner Interpretation oder Erkenntnissen zur Best Practice) können im Zeitablauf Anpassungen erforderlich werden.



B) Anwendungshinweise

1. Innerhalb des Standards werden Daten ausschließlich im Excel-Format bereitgestellt. Dieses Format kann auf Absender- und auf Empfänger-Seite jedoch „in Eigenregie“ zur weiteren Verarbeitung beliebig in andere Formate (z.B. txt, csv) umgewandelt werden.
2. Die Datenbereitstellung erfolgt dergestalt, dass monatlich ein kompletter stichtagsbezogener Abzug des für den jeweiligen Leasing-Nehmer einschlägigen Datenkranzes geliefert wird. Es bleibt dem Leasing-Nehmer überlassen, die für seine Rechnungslegungszwecke relevanten Veränderungen zu identifizieren. Leasing-Geber- und Leasing-Nehmer können einen abweichenden Turnus (z. B. quartalsweise oder jährlich) vereinbaren.
3. Sofern die Bereitstellung eines Zahlplans erforderlich ist (z.B. bei nicht-linearen Zahlungen), wird dieser nach standardisiertem Muster als separate Datei mitgeliefert.
4. IFRS-16 sieht grundsätzlich eine Bilanzierung auf „Asset-by-Asset-Basis“ vor. Es bleibt Leasing-Geber und Leasing-Nehmer jedoch unbenommen, davon abweichend eine Bereitstellung von Daten auf einer anderen Aggregationsstufe (z. B. vertragsbezogen) zu vereinbaren. Der Standard sieht mehrere vertrags- und assetbezogene Datenfelder vor (Lfd. Nrn. 6, 14 bis 16), durch die – alternativ oder kumulativ einsetzbar – eine eindeutige Identifikation des jeweiligen Merkmalsträgers als Gegenstand der Informationsübermittlung möglich ist.
5. Folgende generelle Konventionen werden zum Befüllen der einzelnen Datenfelder festgelegt:
 - 5.1 Textfelder haben eine maximale Länge von 1.024 Zeichen.
 - 5.2 Geldbeträge werden grundsätzlich mit zwei Nachkommastellen und ohne Vorzeichen (keine negativen Werte!) erfasst.
 - 5.3 Geldbeträge sind stets „netto“, also ohne Umsatzsteuer, anzugeben.
 - 5.4 Geldbeträge sind stets mit Währungskennzeichnung anzugeben. Dies gilt nicht für separat mitgelieferte Zahlpläne, denen die Währungskennzeichnung einheitlich für den gesamten Zahlplan voranzustellen ist. Als Währungskennzeichnung sind die aus drei Buchstaben bestehenden Kürzel nach [ISO 4217](#) zu verwenden.
 - 5.5 Die Datumsangabe „unbestimmt“ bzw. „unendlich“ (z. B. bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit) ist in der Form 31.12.9999 anzugeben.
 - 5.6 Leere Felder sind als „keine Angabe“ bzw. „unzutreffend“ zu interpretieren. Der Wert „Null“ ist explizit anzugeben.
 - 5.7 Sofern innerhalb eines Monats Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, können diese aus Vereinfachungsgründen zu einem einzigen Betrag zusammengefasst werden.